



**NETZWERK**  
DATENSCHUTZEXPERTISE

## Postmortaler Datenschutz

Auskunftsansprüche von Erben und Angehörigen zu personenbezogenen Internetdaten eines  
Verstorbenen

Stand: 22.08.2016

**Dr. Thilo Weichert**

Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise

[www.netzwerk-datenschutzexpertise.de](http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de)

## Inhalt

Inhalt .....	2
Hintergrund .....	3
1 Grundrechtliche Vorüberlegungen .....	4
1.1 Wirtschaftsfreiheit und Privatautonomie .....	4
1.2 Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung, Würdeschutz und allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	5
1.3 Telekommunikationsgeheimnis und andere Grundrechte .....	7
2 Erbensprüche.....	8
2.1 Vermögensrechtliche Relevanz .....	8
2.2 Unmöglichkeit zur Differenzierung .....	11
2.3 Höchstpersönliches .....	11
3 Vertragliche Ansprüche auf Auskunft .....	12
3.1 Bestehen eines Vertrags.....	12
3.2 Besonderheiten bei Minderjährigen .....	14
3.3 Übergang der Vertragsbeziehungen .....	14
4 Abgeleitete Datenschutzansprüche der Verstorbenen.....	15
5 Eigene Datenschutzansprüche der Erben .....	17
5.1 Übergang des Personenbezugs .....	17
5.2 Auskunft über Pseudonym .....	19
5.3 Entgegenstehende Interessen.....	19
6 Verfahrensfragen.....	21
7 Sonstige mögliche Ansprüche .....	22
8 Anspruch auf Negativauskunft .....	23
8.1 Datenschutzrecht .....	23
8.2 Anspruch aus Vertrag.....	25
9 Beauftragung zur Auskunftserteilung .....	26
10 Ergebnis.....	27
Abkürzungen .....	28
Literatur.....	30

## Hintergrund

Was passiert mit den personenbezogenen Daten von Verstorbenen, insbesondere wenn diese bei Internet-Dienstleistern gespeichert sind? Erben und Angehörige hätten oft gerne hierauf Zugriff – um mehr über den Verstorbenen zu erfahren, evtl. gar um Informationen über Hintergründe zum Tod zu bekommen. Es geht aber nicht nur um die reinen Informationen, sondern auch darum, dass diese Daten Geld wert sind bzw. sein können bzw. dass mit einem Internet-Konto eventuell vermögensrechtlichen Ansprüche verbunden sind, die Erben versilbern wollen. Dies kann sich auf soziale Netzwerke, Internet- und Versandhändler, Wett- und Glückspielanbieter, Spieleplattformen, Online-Bezahldiensten oder kostenpflichtige Multimediadienste beziehen. Oft ist den Hinterbliebenen nicht bekannt, ob ein Verstorbener eine digitale Hinterlassenschaft hat, bei welchen Anbietern und mit welchen Inhalten. Dies ist nicht selten der Hintergrund, vor dem die Hinterbliebenen bei möglichen Internet-Anbietern Anfragen starten, ob zu einem Verstorbenen ein Konto geführt wurde und wenn ja, was dort vorhanden ist.

Die Antwort der Anbieter ist oft abwehrend. Die Auskünfte an Hinterbliebene sind zeit-, personal- und kostenaufwändig. Möglicherweise führen sie dazu, dass sich daraus finanzielle oder sonstige Ansprüche ergeben. Zudem stellt der Bestand an Daten über Verstorbene einen Datenschatz dar, der von den Anbietern für eigene Zwecke weiterhin genutzt werden kann: Verstorbene lassen sich zwar nicht mehr kommerziell bewerben, aber möglicherweise deren Kontakte sowie die digital Trauernden. Angaben aus den Konten Verstorbener bleiben geeignet, um Erkenntnisse generell über die eigene Kundschaft und den angebotenen Dienst zukunftsbezogen abzuleiten. Sie können eine wertvolle Datengrundlage für Forschung sein, für private Familienforscher bis hin zu Wissenschaftlern in großen, z. B. medizinischen, Projekten. Sie können die Datengrundlage abgeben für kommerzielle Auskünfte, etwa an Privatdetektive, Journalisten oder Erbenermittler.

Auf die Anfragen von Hinterbliebenen oder von diesen beauftragten Bevollmächtigten hin verweigern Unternehmen nicht selten die erbetenen Auskünfte, verbunden mit der Behauptung, hierzu nicht verpflichtet zu sein. Manche Unternehmen fordern konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte darauf, dass eine Kundenbeziehung bestand. Sie fordern eine Darlegung, dass personenbezogene Daten des Verstorbenen tatsächlich gespeichert sind und machen geltend, Anfragen „ins Blaue hinein“ nicht beantworten zu müssen.

Die vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, welche rechtlichen Beziehungen hinsichtlich der Daten und der Internet-Konten der Verstorbenen bestehen und insbesondere, inwieweit Erben und Hinterbliebene einen Anspruch auf Auskunft hierüber haben. Dabei wird auch die seit dem 25.05.2016 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung herangezogen, die vom 25.05.2018 an europaweit direkt anwendbar sein wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU L 119, 1ff. v. 04.05.2016, im Internet abzurufen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1467873394123&uri=CELEX:32016R0679> (künftig: DSGVO).

## 1 Grundrechtliche Vorüberlegungen

Auskunftsansprüche gegen Online-Anbieter nach dem Tod eines Internetnutzers bewegen sich in einem *vielschichtigen grundrechtlichen Kontext*. Die Grundrechte gelten nicht nur im Verhältnis Staat-Bürger, sondern auch im Privatrechtsverkehr. Dem Staat obliegt insofern eine Schutzpflicht. Über die Rechtsordnung muss er Bedingungen schaffen und erhalten, unter denen sich der Einzelne selbstbestimmt in seiner Persönlichkeit entfalten kann.

### 1.1 Wirtschaftsfreiheit und Privatautonomie

Online-Anbieter nehmen mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit ihre *Eigentums- und ihre Berufsfreiheit* nach den Art. 12, 14 GG (Art. 15-17 EuGRCh) in Anspruch. Die vertraglichen Verhältnisse zwischen Online-Anbietern und Nutzenden unterliegen der Privatautonomie, also der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 6 EuGRCh).<sup>2</sup> Auch ein Betroffener kann für sich Art. 12 und 14 GG (Art. 15, 17 EuGRCh) in Anspruch nehmen, wenn vom ihm berufliche oder geschäftliche Aktivitäten entfaltet werden und dazu Geheimnisse oder sonstige Informationen digital gespeichert werden. Stehen diese Daten einem Arbeitgeber eines Betroffenen zu, so kann auch dessen Grundrechtssphäre durch Auskünfte über Verstorbenenendaten tangiert sein.

Es ist eine staatliche Aufgabe, die rechtlichen Voraussetzungen eines wirkungsvollen Selbstschutzes im Privatrechtsverkehr bereitzustellen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der *automatisierten Informationsverarbeitung*, weil hier – anders als im „analogen Leben“ – Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu Personen technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abruf- und auswertbar sind. Eine Kontrolle der Betroffenen über die Richtigkeit und Verwendung der Datenverarbeitung ist oft gar nicht oder nur begrenzt möglich. Aus diesem Informationsungleichgewicht ergeben sich Möglichkeiten der Einsicht- und Einflussnahme, womit auf das Verhalten anderer Menschen, etwa durch Diskriminierung oder Manipulation, eingewirkt werden kann.<sup>3</sup>

Hat ein Partner im Privatrechtsverkehr ein solches Gewicht, dass er Vertragsinhalte einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt. Eine solche *einseitige Bestimmungsmacht eines Vertragspartners* ergibt sich u. a., wenn die vom überlegenen Vertragspartner angebotene Leistung für den anderen Partner zur Sicherung seiner persönlichen Lebensverhältnisse von so erheblicher Bedeutung ist, dass die Alternative, von einer Vertragsbeziehung abzusehen, für ihn unzumutbar ist.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 55A; Jarass/Pieroth, GG 14. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 22.

<sup>3</sup> BVerfG, U. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u. a. – Volkszählung, NJW 1984, 421 f.

<sup>4</sup> BVerfG, B. v. 17.07.2013, 1 BvR 3167/08 – Schweigepflichtentbindung II, NJW 2013, 3086; B. v. 23.10.2006, 1 BvR 2027/02 – Schweigepflichtentbindung I, JZ 2007, 576; Stern, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 55b; Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 23.

Ein solches Ungleichgewicht kann bei der Inanspruchnahme von *Internet-Dienstleistungen* gegeben sein. Hier stehen i. d. R. Nutzende ohne ökonomische Macht und ohne informationstechnische und rechtliche Kenntnisse möglicherweise sogar international tätigen Unternehmen gegenüber, die teilweise über weit gehende finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen. Die von diesen Unternehmen bereit gestellten Dienste umfassen immer mehr individuelle Lebensbereiche und erlangen oft existenzielle Bedeutung.

## 1.2 Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung, Würdeschutz und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Hinsichtlich des informationellen Grundrechtsschutzes steht das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* im Vordergrund, das 1983 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Volkszählungsurteil aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wurde.<sup>5</sup> Dieses Recht findet seit 2009 als Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 EuGRCh europaweit eine explizite Normierung und Anerkennung. Gemäß Art. 7 EuGRCh hat jeder Mensch das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation. Dieses Grundrecht schützt auch das Telekommunikationsgeheimnis, das im Grundgesetz unter Art. 10 GG gewährleistet wird.<sup>6</sup>

Diese Grundrechte gelten nur für natürliche Personen. Nur einer natürlichen Person ist eine „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ gemäß Art. 2 Abs. 1 GG möglich.<sup>7</sup>

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird außerdem ein *Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* abgeleitet (auch „Computergrundrecht“ genannt). Zielsetzung dieses Schutzes ist die Sicherung des Vertrauens in die eigen genutzten informationstechnischen Systeme, einer den Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung einschließenden „digitalen Privatsphäre“. Das Grundrecht soll Schutzlücken des Grundrechts auf Datenschutz schließen und zugleich einen erhöhten, den Art. 10 oder 13 GG (vgl. Art. 7 EuGRCh) entsprechenden Schutzbereich im digitalen Leben schaffen. Hinsichtlich der geschützten Personen gilt das Gleiche wie für das Grundrecht auf Datenschutz bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung; es schützt grundsätzlich nur natürliche Personen.<sup>8</sup>

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das auf die Handlungsfreiheit von natürlichen Personen als Grundrechtsträger abzielt, wurde bisher vom BVerfG ein *über den Tod hinaus* reichender Schutz nicht

---

<sup>5</sup> BVerfG, U. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u. a. – Volkszählung, NJW 1984, 419 ff.

<sup>6</sup> EuGH, U. v. 06.10.2015, C-362/14 – Safe Harbor, NJW 2015, 3151 ff.

<sup>7</sup> Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 5. Aufl. 2016, § 3 Rn. 4, ders. DuD 2002, 137; Dammann in Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 17; LG Berlin, U. v. 17.12.2015, 20 O 172/15, S. 7, <http://www.kvlegal.de/wp-content/uploads/2016/01/LG-Berlin-Urteil-vom-17122015-20-O-172-15-Digitales-Erbe.pdf>, S. 14, DANA 2016, 40 f.; Martini JZ 2012, 1148; Brinkert/Stolze/Heidrich, ZD 2013, 155; Klas/Möhrike-Sobolewski NJW 2015, 3476, Bizer NVwZ 1993, 654.

<sup>8</sup> BVerfG, U. v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 – Online-Durchsuchung, NJW 2008, 822 ff.; Weichert in Däubler u. a. (Fn. 7), Einl. Rn. 13 m. w. N.

anerkannt.<sup>9</sup> Dessen ungeachtet wird teilweise Art. 2 Abs. 1 GG als Grundlage für die Achtung einer verstorbenen Person herangezogen.<sup>10</sup>

Der *Würdeschutz* in Art. 1 Abs. 1 GG (Art. 1 EuGRCh) wirkt über den Tod einer Person hinaus. Ein dort gewährleisteter absoluter Schutz endet zwar mit dem Tod eines Menschen. Dessen ungeachtet steht dem Mensch wegen seines Menschseins auch danach ein allgemeiner sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu.<sup>11</sup> Dieser Anspruch bezieht sich auf Individualität, Identität, Integrität und Achtung im Hinblick auf den Verstorbenen.<sup>12</sup>

Trotz der Beschränkung des Grundrechtsschutzes auf informationelle Selbstbestimmung auf natürliche Personen ist eine *postmortale Wirkung des Datenschutzrechts* allgemein anerkannt. Diese wird damit begründet, dass ein Mensch zu Lebzeiten unter Wahrnehmung seiner informationellen Selbstbestimmung Verfügungen für die Zeit nach dem Tod treffen kann. Dies erfolgt im Rahmen der freien Entfaltung des Menschen. Tatsächlich sind Verfügungen zu Lebzeiten mit Wirkung nach dem Tod gesetzlich (z. B. Organspende, berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB, Mandantengeheimnis nach § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO, § 18 Abs. 1, 2 BNotO, Sozialdatenschutz nach § 35 Abs. 5 SGB I, Bildnisschutz nach § 22 KUG, Archivgeheimnis nach § 5 Abs. 2 S. 1 BArchivG) wie auch verfassungsrechtlich (Erbrechtsgarantie, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, ) anerkannt.<sup>13</sup> Der zu Lebzeiten geäußerte Wille ist nach dem Tod rechtlich beachtlich. Das Persönlichkeitsrecht soll postmortal Wirkung entfalten, wenn bei einer hypothetischen Prüfung des Grundrechtsschutzes für einen Lebenden eine Verletzung anzunehmen wäre. Zu berücksichtigen sind jedoch im Rahmen einer Abwägung auch kollidierende Interessen.<sup>14</sup> Anders als das BVerfG hat der Bundesgerichtshof (BGH) die postmortale Wirkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Bezug auf die ärztliche Schweigepflicht auch aus der Verfassung abgeleitet.<sup>15</sup>

Auf der Grundlage dieser zutreffenden verfassungsrechtlichen Erwägungen wird der Schluss gezogen, dass auch das *Datenschutzrecht* postmortale Wirkung entfalten kann.<sup>16</sup> Soweit es hierfür keine expliziten gesetzlichen Regelungen gibt, kann auf das allgemeine Datenschutzrecht, also derzeit das

---

<sup>9</sup> BVerfG, B. v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 194, U. v. 25.08.2000, 1 BvR 2707/75, NJW 2001, 594; Seifert NJW 1999, 1889 ff.

<sup>10</sup> Z. B. Herdegen in Maunz/Dürig/Herzog/Herdegen/Scholz/Klein, GG Bd. 1, Okt. 2013, Art. 1 Rn. 57; dagegen Bizer, NVwZ 1993, 654; Spilker, DÖV 2015, 54; Alexander K&R 2016, 303.

<sup>11</sup> BVerfGE 30, 193 ff. – Mephisto; BVerfG U. v. 25.08.2000, 1 BvR 2707/95 – Willi Brandt, NJW 2001, 594.

<sup>12</sup> Zuck in Deutscher Anwaltverein (DAV), Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, 2013, S. 86.

<sup>13</sup> Schild in Wolff/Brink, § 3 BDSG, Rn. 5; Heinemann/Heinemann DuD 2013, 245; Alexander K&R 2016, 306.

<sup>14</sup> Spilker, DÖV 2015, 55 f.; Heinemann/Heinemann DuD 2013, 243; kritisch dazu Bizer, NVwZ 1993, 655, der den „postmortalen Persönlichkeitsschutz“ mit dem Andenken durch die hinterbliebenen Angehörigen rechtfertigt.

<sup>15</sup> BGH, U. v. 31.05.1983, VI ZR 259/81, NJW 1983, 2628.

<sup>16</sup> Gola/Schomerus, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 3 Rn. 12; Martini, JZ 2012, 1149, 1151; weitergehend Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 3 BDSG, Rn. 7: direkt anwendbar.

BDSG, künftig die DSGVO, zurückgegriffen werden, wobei jedoch entgegen stehende grundrechtlich geschützte Nutzungsinteressen zu berücksichtigen sind.<sup>17</sup>

Die *Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechts* kann durch den Betroffenen in unterschiedlicher Weise erfolgen – mündlich, schriftlich oder digital.<sup>18</sup> Für die Erben am eindeutigsten erkennbar ist die letztwillige Verfügung in einem Testament. Der Wille des Betroffenen kann aber auch in einem Vertrag mit einem Online-Anbieter zum Ausdruck kommen, insbesondere, wenn dieser für den Todesfall besondere Vorkehrungen getroffen und Optionsmöglichkeiten eingeräumt hat. So gibt es Online-Angebote, mit denen die Übergabe hinterlegter Zugangsdaten an zuvor festgelegte Vertrauenspersonen im Todesfall verfügt werden kann.<sup>19</sup> Wurden vom Betroffenen zu Lebzeiten bewusst bestimmte Online-Einstellungen für den Fall des Todes aktiv vorgenommen, so ist das z. B. Ausdruck dieses Willens.

Das *Recht auf Auskunftserteilung* ist in Art. 8 Abs. 2 EuGRCh als Ausgestaltung des Grundrechts auf Datenschutz ausdrücklich normiert: „Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken“. Auf nationaler Ebene hat das BVerfG – in Bezug auf öffentliche Stellen – aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz den Anspruch des Betroffenen abgeleitet, Kenntnis über ihn betreffende informationsbezogene Maßnahmen zu erhalten.<sup>20</sup>

### 1.3 Telekommunikationsgeheimnis und andere Grundrechte

Der Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses geht nach dem in Deutschland noch vorherrschenden Verständnis dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vor<sup>21</sup>; nach der Rechtsprechung des EuGH ist es neben dem Grundrecht auf Datenschutz anwendbar.<sup>22</sup> Es schützt nur Kommunikationsvorgänge und erstreckt sich nicht auf gespeicherte Inhalte und Kommunikationsumstände nach deren Abschluss. Nach Ansicht des BVerfG ist ein Kommunikationsvorgang erst beendet, wenn eine beim Diensteanbieter gespeicherte Information von Adressaten abgerufen wurde.<sup>23</sup> War dies zum Zeitpunkt des Todes noch nicht erfolgt, so ist Art. 10 GG anwendbar, der einen über das Grundrecht auf Datenschutz hinausgehenden Schutz gewähren kann.<sup>24</sup>

---

<sup>17</sup> Ähnlich Spilker, DÖV 2015, 58.

<sup>18</sup> Leeb K&R 2014, 698; zur Verpflichtung der Diensteanbieter für ein derartiges „Erklärungsmanagement“ Martini JZ 2012, 1154 f.

<sup>19</sup> Martini JZ 2012, 1154.

<sup>20</sup> BVerfG, B. v. 10.03.2008, 1 BvR 2388/03 – Bundeszentralamt für Steuern, NJW 2008, 2099 f.; grundlegend schon Weichert NVwZ 2007, 1005 f.

<sup>21</sup> Vgl. Durner in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 65. Ergänzungslieferung 2012, Art. 10 GG Rn. 56, nach Fn. 6.

<sup>22</sup> EuGH, U. v. 06.10.2015, C-362/14 – Safe Harbor, NJW 2015, 3151 ff.; EuGH, U. v. 08.04.2014, C-293/12 u. C-594/12 – Vorratsdatenspeicherung, DVBl 2014, 708 ff.

<sup>23</sup> BVerfG U. v. 16.06.2009, 2 BvR 902/06 – E-Mail-Beschlagnahme, NJW 2009, 2432.

<sup>24</sup> Martini JZ 2012, 1151; Holzer in Groll, Praxis-Handbuch, Erbrechtsberatung, 4. Aufl. 2015, B XVII Rn. 49; weitergehend Leeb K&R 2014, 697: Schutzbereich des Art. 10 GG besteht auch nach Kenntnisnahme; zu Art. 10 GG allgemein vgl. Hoeren NJW 2005, 2115.

Bei Kommunikationen nach Art. 10 GG (Art. 7 EuGRCh) ist immer zu berücksichtigen, dass zwei oder mehr *Kommunikationsbeteiligte* als Grundrechtsträger von einem Eingriff betroffen sind, also regelmäßig nicht nur der Verstorbene. Das Telekommunikationsgeheimnis findet seine einfachgesetzliche Konkretisierung in § 88 TKG. Gemäß § 88 Abs. 2 TKG werden durch diese Regelung die (privaten) Diensteanbieter verpflichtet. § 88 Abs. 3 TKG verbietet diesen die Kenntnisnahme von Inhalten über das hinaus, was zur Erbringung ihres Dienstes einschließlich des technischen Schutzes erforderlich ist. Jenseits der höchstpersönlichen Sphäre genießen jedoch beim Tod eines Kommunikationspartners die sonstigen Kommunikationspartner keinen Schutz, der materiell über den des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinausgeht, da die Verfügungsmacht über deren Daten in der Sphäre des Erblassers verbleibt.<sup>25</sup>

Das *Erbrecht* genießt verfassungsrechtlichen Schutz gemäß Art. 14 Abs. 1 GG. Inhalt und Schranken des Erbrechts werden – wie beim Eigentum – durch die Gesetze bestimmt. Die Funktion des Erbrechts wird vom Eigentum abgeleitet.<sup>26</sup> Daneben besteht eine personale Funktion des Erbrechts: Als ein wesentlicher Akt der Selbstbestimmung legt eine Person fest, wer nach dem Tod wie über seinen Nachlass verfügen soll.<sup>27</sup> Zwar hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Erbrechts große Freiheiten, doch darf die Selbstbestimmungsfreiheit des Erblassers nur unter Abwägung mit anderen Verfassungswerten eingeschränkt werden.<sup>28</sup> Angesichts der zunehmenden Bedeutung des digitalen Nachlasses ist der digitalen Dimension des grundrechtlich geschützten Erbrechts eine steigende Bedeutung zuzumessen.<sup>29</sup>

## 2 Erbsprüche

Mit dem Tod eines Nutzers (Erblasser), also einer natürlichen Person, geht gemäß § 1922 Abs. 1 BGB das Vermögen dieser Person als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über (*Gesamtrechtsnachfolge*). Vermögensrechtliche Positionen sind regelmäßig vererblich, nicht vermögensrechtliche sind dies grundsätzlich nicht.<sup>30</sup> Zu vererbende Vermögensansprüche können auf Vertrag beruhen (dazu s. u. 3) oder eine gesetzliche Grundlage (dazu s. u. 4) haben.

### 2.1 Vermögensrechtliche Relevanz

Bei Daten aus Telemediendiensten unterscheidet man zwischen Inhalts-, Nutzungs- und Bestandsdaten. Alle drei *Datenarten* können vermögensrechtlich von Bedeutung sein.

---

<sup>25</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 11 f.; Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3477, Holzer in Groll (Fn. 24), B XVII Rn. 31 ff.; Solmecke/Köbrich/Schmitt MMR 2012, 292; Pruns NWB 2014, 2175 ff.; vgl. Steiner/Holzer ZEW 2015, 264; a. A. DAV (Fn. 12), S. 8.

<sup>26</sup> Herzog in DAV (Fn. 12), S. 30 m. w. N.

<sup>27</sup> Rittstieg in AK-GG, 1989, Art. 14/15, Rn. 115.

<sup>28</sup> Rittstieg in AK-GG, 1989, Art. 14/15, Rn. 163 f.

<sup>29</sup> Hoffmann/Luch/Schulz/Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte, 2015, S. 208 m. w. N.

<sup>30</sup> Herzog in DAV (Fn. 12), S. 31; Alexander K&R 2016, 304; Holzer in Groll (Fn. 24), B XVII Rn. 6; Leeb K&R 2014, 694 mit dem Hinweis auf Ausnahmen in Fn. 20.



Inhaltsdaten von Nutzern haben teilweise eine hohe vermögensrechtliche Relevanz. Hierbei kann es sich um *urheberrechtlich geschützte Werke* handeln<sup>31</sup>, etwa digitale Gestaltungen<sup>32</sup>, Kunst, Bilder, literarische, wissenschaftliche oder sonstige geistige Werke.

*Geschäftliche digitale Daten* und Kommunikationsvorgänge haben i. d. R. einen vermögensrechtlichen Aspekt.<sup>33</sup> So kommt digital gespeicherten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein ökonomischer Wert zu.

Von vermögensrechtlicher Relevanz können zudem Kommunikationsinhalte sein, die geeignet sind, *Ansprüche auf Schadenersatz* für die Erben zu begründen oder solche Ansprüche abzuwehren.<sup>34</sup> Entsprechendes gilt für Ansprüche aus *ungerechtfertigter Bereicherung*.<sup>35</sup> Inhalte z. B. von sozialen Netzwerken können Hinweise für die *Testamentsauslegung* geben.<sup>36</sup>

Verträge mit Telemedienanbietern, also Online-Verträge, haben oft nicht nur die Nutzung eines Internet-Dienstes zum Inhalt, sondern begründen direkt *vermögensrechtliche Ansprüche des Nutzers*. Diese können in Guthaben-Konten über Geld bestehen, in Guthaben einer allgemeinen Internet-Währung (z. B. Bitcoin), einem Paypal-Konto, noch nicht abgerufenen Online-Tickets oder einem dienstespezifischen Zahlungsmittel (sog. Credits). Aus einem Online-Vertrag kann sich auch der Besitz eines virtuellen Grundstücks in der Online-Welt von „Second Life“ ergeben. Dem Nutzer können geldwerte Ansprüche auf befristete oder unbefristete Nutzung von Dienstleistungen zustehen, z. B. die Nutzung von eBook-, Musik- oder Videodiensten.<sup>37</sup> Software-Lizenzen kommt eine vermögensrechtliche Bedeutung zu.<sup>38</sup>

Vertragliche Ansprüche eines Online-Nutzers können auch darin bestehen, den Vertrag zu verändern oder zu beenden. Die förmliche Beendigung oder Veränderung eines Vertrages ist von vermögensrechtlicher Bedeutung, wenn dem Nutzer als Vertragspartner regelmäßige oder wiederkehrende Kosten entstehen, die vom Diensteanbieter möglicherweise durch Abbuchungsermächtigungen eigenständig realisiert werden. Insofern haben auch die Informationen über gesetzliche oder vertragliche Gestaltungsrechte, wie z. B. das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen nach § 312d BGB, Anfechtungs- und Kündigungsrechte, eine vermögensrechtliche Relevanz.

---

<sup>31</sup> Martini JZ 2012, 1147; Brinkert/Stolze/Heidrich ZD 2013, 155, Holzer in Groll (Fn. 24), B XVII Rn. 6.

<sup>32</sup> Zum Urheberrecht an einer Webseite Hoeren NJW 2005, 2116.

<sup>33</sup> Hoeren NJW 2005, 2114.

<sup>34</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 9; im konkreten Fall wollte die Mutter über den Facebook-Account ihrer Tochter etwaige Hinweise über deren mögliche Absichten oder Motive für den Fall erhalten, dass es sich beim dem Tod der Tochter, dessen Umstände auch nach vier Jahren ungeklärt geblieben sind, um einen Suizid handelte, S. 2 f.

<sup>35</sup> Vgl. Weichert, Die Ökonomisierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, NJW 2001, 1466.

<sup>36</sup> Brinkert/Stolze/Heidrich ZD 2013, 154.

<sup>37</sup> Herzog NJW 2013, 3749 f.

<sup>38</sup> Hoeren NJW 2005, 2114.

Es ist allgemein anerkannt, dass *persönlichkeitsrechtlich begründete Vermögenspositionen* vererblich sein können.<sup>39</sup>

Als Gegenleistung für eine Dienstenutzung zahlt der Nutzer teilweise einen vorgegebenen Preis. Oft besteht dagegen die Gegenleistung darin, dass der Dienst sich vertraglich die *kommerzielle Verwendung von Inhalts-, Nutzungs- und Bestandsdaten* erlauben lässt. Diese Gegenleistung wird von vielen Nutzern zwar nicht als solche wahrgenommen; Diensteanbieter präsentieren ihre Dienste zumeist nicht als vertragliches Angebot, sondern als „Geschenk“ oder als freien Service. Dies ändert nichts daran, dass in vielen Fällen Verträge zustande kommen und dass den Nutzungsdaten eines Nutzers ein Vermögenswert zukommt.<sup>40</sup> Die am weitesten verbreitete Form der kommerziellen Verwendung besteht darin, dass diese Daten für zielgerichtete Werbung genutzt werden. Die richtet sich zum einen an den Nutzer. Zum anderen werden diese Daten auch verwendet, um zielgerichtet anderen (Internet-)Nutzenden Werbung zukommen zu lassen, indem Gruppenprofile für zielgerichtete Werbeanzeigen erstellt und eingesetzt werden (z. B. „Das könnte Sie auch interessieren, weil dies andere Nutzer, die das bestellt haben, auch interessiert.“). Nach Big-Data-Manier ausgewertete Nutzerdaten verlieren teilweise mit dem Tod eines Nutzers an Wert, weil die Daten nicht mehr dafür verwendet werden können, diesen selbst für Angebote und Geldausgaben zu gewinnen. Darüber hinaus bleibt der ökonomische Wert für kommerzielle Anbieter zur Vornahme von Kundenvergleichen bestehen. Es ist noch weitgehend unerforscht, wie hoch der Wert von Nutzungsdaten ist. Dass eine vermögensrechtliche Relevanz besteht, ist aber nicht umstritten. Weitere geldwerte Nutzungen solcher Daten sind z. B. Auswertungen für System- und Verfahrensauswertungen und -optimierungen, für Rankingverfahren oder für Bonitätsbewertungen.

Von Vermögensrelevanz können auch *besondere Arten personenbezogener Daten* i. S. v. § 3 Abs. 8 BDSG (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) sein, also z. B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Derartige Daten entstehen z. B. bei Online-Mitgliedschaften in politischen Parteien, bei Petitionsportalen<sup>41</sup>, bei politischen, philosophischen oder gewerkschaftlich orientierten Blogs, bei Gesundheitsangeboten oder auch z. B. bei Online-Diensten, die sexuellen Kontakte vermitteln. Dies gilt nicht nur für die Diensteanbieter, sondern auch für Angaben, ob eine Mitgliedschaft oder ein Konto besteht und welche vertraglichen oder sonstigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen hiermit verbunden sind.

Auch Daten, die in Bezug auf den Verstorbenen einer *beruflichen Schweigepflicht* gemäß § 203 StGB unterliegen, können Vermögensrelevanz haben. Dienste, bei denen derartige Daten online anfallen, werden zunehmend angeboten und in Anspruch genommen, so ärztliche, psychologische oder anwaltliche (Internet-) Beratungsdienste.

---

<sup>39</sup> Hoeren NJW 2005, 2114; grundlegend zum Vermögenswert des allgemeinen (postmortalen) Persönlichkeitsrechts Seifert NJW 1999, 1893 ff.

<sup>40</sup> Bräutigam MMR 2012, 639 f.

<sup>41</sup> Dazu Netzwerk-Datenschutzexpertise, 15.11.2015, <http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/datenschutzrechtliche-bewertung-des-internet-beteiligungsportals-changeorg>.

## 2.2 Unmöglichkeit zur Differenzierung

Bei Online-Diensten erfolgt regelmäßig keine *Differenzierung nach Datenarten*, wie sie möglicherweise vom Recht vorgegeben wird. So ist in der Praxis oft schwer unterscheidbar, was vermögensrechtliche Relevanz hat und was nicht. Sensible und unsensible Daten sind oft vermischt. Eine Abgrenzung lässt sich nicht eindeutig nach Plattform, Diensten oder Anwendungen vornehmen.<sup>42</sup> Dies gilt insbesondere bei Portal- oder Plattform-Accounts, die Zugang zu weiteren Diensten und Anwendungen geben.

Bei digitalen Informationen ist auch inhaltlich oft schwer auszumachen, ob sie vermögensrelevant sind. Kein wirksames Unterscheidungsmerkmal ist, ob Daten *im Netz öffentlich zugänglich* oder über einen Account zugriffsbeschränkt sind. So kann z. B. eine Homepage-Gestaltung einen wirtschaftlichen Wert haben. Als Indiz für die wirtschaftliche Bedeutung wird die *Übertragbarkeit eines Rechtes unter Lebenden* genannt.<sup>43</sup>

Angesichts der obigen Ausführungen lässt sich erkennen, dass praktisch sämtliche bei einem Diensteanbieter vorhandenen Daten eines Erblassers eine vermögensrechtliche Bedeutung haben können. Im analogen Leben führt dies dazu, dass grundsätzlich alle Hinterlassenschaften einer verstorbenen Person, etwa Schriftstücke mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen des Erblassers (§ 2047 Abs. 2 BGB) oder Familienpapiere und Familienbilder (§ 2373 S. 2 BGB) an die Erben übergehen. Es gibt keine grundsätzlichen Argumente, dies für den digitalen Nachlass anders zu handhaben.<sup>44</sup> Eine eindeutige Bestimmung des vermögensrechtlichen Charakters eines Teils des digitalen Nachlasses ist praktisch nicht möglich. Deshalb geht grds. der gesamte digitale Nachlass im Wege der Universalsukzession nach § 1922 BGB auf die Erben über.<sup>45</sup>

## 2.3 Höchstpersönliches

Auch wenn das Datenschutzrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht keinen Schutz für die Verstorbenen gewähren, können zu Lebzeiten begründete *postmortale Persönlichkeitsschutzinteressen* des Verstorbenen einer erbrechtlich begründeten Auskunft entgegenstehen. So hat ein Verstorbener ein möglicherweise berechtigtes Interesse, dass Angehörige oder Erben keine Kenntnis von der vertraulichen elektronischen Kommunikation mit einer heimlichen Geliebten erhalten. Erst recht kann sich das Schutzinteresse des Verstorbenen darauf beziehen, dass bestimmte Informationen anderen Personen oder gar einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden. Es ist anerkannt, dass Höchstpersönliches, dem kein Vermögenswert zukommt, nicht vererbt wird.<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> Leeb K&R 2014, 695 f.

<sup>43</sup> Martini JZ 2012, 1147, dort Fn. 8.

<sup>44</sup> Herzog NJW 2013, 3750, Hoffmann/Luch/Schulz/Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte (Fn. 29), S. 210.

<sup>45</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 7 f.; Holzer in Groll (Fn. 24), B XVII Rn. 12 f., Alexander K&R 2016, 304 f.; Solmecke/Köbrich/Schmitt, MMR 2015, 291; DAV (Fn. 12), S. 5; Steiner/Holzer ZEV 2015, 263; Pruns, NWB 2013, 3166.

<sup>46</sup> Martini JZ 2012, 1150.

Was „höchstpersönlich“ ist, ist nur im Einzelfall zu bestimmen. Dem zu Lebzeiten geäußerten oder zumindest eindeutig erkennbaren Willen des Erblassers kommt eine wichtige Bedeutung zu. Dieser kann aber nicht ausschließlich ausschlaggebend sein. Nicht erfasst werden Vermögenspositionen, bei denen der Verstorbene kein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung gegenüber den Erben hat. Zum höchstpersönlichen Bereich gehört der Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung (s. o. 1.2); er beschränkt sich aber nicht darauf. Er wird beschrieben als der ideelle Teil des Persönlichkeitsrechts. Die höchstpersönlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts sind so eng mit dem Rechtsträger verbunden, dass sich ihr rechtlicher Charakter im Falle der Übertragung auf eine andere Person verändern würde. Erfolgt eine individuelle Verletzung der Menschenwürde, ist das Höchstpersönliche betroffen.<sup>47</sup> Höchstpersönlichkeit wird nicht dadurch begründet, dass Daten durch einen personalisierten Zugriffsschutz gesichert sind. Die Höchstpersönlichkeitsausnahme erfasst nicht dingliche Rechte, auch wenn diese ihren Nachweis in digitalen Dokumenten finden.<sup>48</sup>

Ein pauschaler Verweis auf die berufliche Schweigepflicht genügt nicht für die Annahme einer Ausnahme von der Universalsukzession. Vielmehr muss geprüft werden, ob die Offenbarung im mutmaßlichen oder gar erklärten Interesse des Verstorbenen liegt.<sup>49</sup>

Um eine differenzierte Unterscheidung zwischen schutzwürdigem Höchstpersönlichem und Vermögensrelevantem vorzunehmen, kommt eine Sichtung und Abwägung durch einen *Treuhänder* in Betracht. Diese Funktion kann z. B. ein Testamentsvollstrecker oder eine vom Verstorbenen benannte Vertrauensperson wahrnehmen.<sup>50</sup> Ein auskunftspflichtiger Diensteanbieter kommt hierfür nur beschränkt in Betracht, da er möglicherweise eigene Interessen verfolgt: die Vermeidung von Aufwand und die Geheimhaltung von unter seiner eigenen Verfügungsmacht liegenden Daten von ökonomischem Wert. Treuhänder kann ein unabhängiger Online-Erbchaftsermittler sein, der im Auftrag der Erben tätig wird, wenn sich dessen Auftrag auf die vermögensrechtliche Seite von digitalen Daten bei Diensteanbietern beschränkt.<sup>51</sup>

### 3 Vertragliche Ansprüche auf Auskunft

Auskunftsansprüche gegenüber Online-Anbietern können sich aus vertraglichen Beziehungen ergeben.

#### 3.1 Bestehen eines Vertrags

Wer im Internet bei einem Telemedienanbieter ein Konto einrichtet, geht mit diesem ein Vertragsverhältnis ein. Dieses Vertragsverhältnis verpflichtet den Telemedienanbieter zur *Erbringung*

---

<sup>47</sup> So DAV (Fn. 12), S. 7 mit Verweis auf Damrau/Muscheler/Schwab, Erbrecht und Vermögensnachfolge, Festschrift für Bengel und Reimann, 2012, S. 345, 346; Bräutigam in DAV (Fn. 12), S. 17; Alexander K&R 2016, 305.

<sup>48</sup> Herzog in DAV (Fn. 12), S. 33.

<sup>49</sup> Bayerischer Landesbeauftragter für Datenschutz, 26. Tätigkeitsbericht für 2013/2014, Kap. 7.2.2, S. 147, mit Verweis auf BGH NJW 1984, 2893; LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 8; Bräutigam in DAV (Fn. 12), S. 55; Herzog in DAV (Fn. 12), 45 ff.; Martini, JZ 2012, 1149.

<sup>50</sup> Martini JZ 2012, 1152; Hoeren NJW 2005, 2114; Herzog NJW 2013, 3748 f.

<sup>51</sup> Jannasch, Ewig währt am längsten, SZ 09./10.07.2016, 57.

eines *Online-Dienstes* oder -Services. Diese Dienste können unterschiedlichster Natur sein, etwa ein umfassendes Portal- oder Netzwerkangebot wie z. B. bei Facebook, ein E-Mail-Dienst, ein eCommerce-Angebot, ein Software-Service, ein Informations- oder Nachrichtenangebot u. V. m.<sup>52</sup>

Für die Annahme eines Online-Nutzungsvertrags ist es nicht erforderlich, dass vom Nutzer als Gegenleistung eine Zahlung vereinbart wird. Auch bei einer unentgeltlichen Nutzung kann ein Vertragsverhältnis vorliegen, aus dem sich vermögensrechtliche Rechte und Pflichten auch auf Seiten des Diensteanbieters ergeben.<sup>53</sup> Dies ist der Fall, wenn eine Dienstonutzung vom Nutzenden die Einrichtung eines Kontos voraussetzt, wenn also eine *Anmeldung* gefordert wird, bei der zumeist ein Name, eine Kennung sowie zur Authentisierung ein Kennwort angegeben werden muss.

Bei der Einrichtung eines individuellen Kontos wird zumeist vom Diensteanbieter die Zustimmung des Nutzers zu anbieterseitig vorgegebenen Regelungen vorausgesetzt. Diese Zustimmung erfolgt i. d. R. durch Anklicken von Nutzungsbedingungen (Terms of Use) und/oder Datenschutzrichtlinien (Privacy Policies). Hierbei handelt es sich um *Allgemeine Geschäftsbedingungen* (AGB). Das Einfordern und die Bestätigung solcher AGBs lässt eine vertragsrechtliche Bindungsbereitschaft des Diensteanbieters wie des Nutzers erkennen. Durch Anklicken und/oder weitere Eingaben wird vom Nutzer ein entsprechendes Vertragsangebot angenommen. Auf diese Online-AGB sind umfassend die §§ 305 ff. BGB anwendbar.<sup>54</sup>

Die AGB enthalten oft keine Aussagen für den Fall des Todes des Nutzers.<sup>55</sup> Sie nehmen grds. auch keine Rücksicht auf etwaige von einem Erblasser im Rahmen einer letztwilligen Verfügung getroffenen Handlungsanweisungen.<sup>56</sup> Viele Online-AGBs erweisen sich bei einer rechtlichen Prüfung als eine unzulässige Verletzung von Verbraucherrechten.<sup>57</sup> So stellte z. B. das LG Berlin fest, dass die 2012 bis 2014 geltende Gedenkzustands-Richtlinie von Facebook, die vorsah, dass eine beliebige Person ein Einfrieren eines Kontos veranlassen kann und danach ein Zugriff auf das Konto selbst mit den gültigen Zugangsdaten nicht mehr möglich ist, rechtswidrig ist, weil sie eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer und der Erben gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt.<sup>58</sup>

Es besteht in vielen Fällen ein *faktisch-ökonomisches und technisches Ungleichgewicht* zwischen den Nutzenden und später den Erben bzw. Angehörigen einerseits und den Diensteanbietern andererseits: Während Erstere nur einen begrenzten oder praktisch überhaupt keinen Zugang zu Daten haben, verfügen die Diensteanbieter hierüber umfassend. Diese Verfügungsmacht steht im umgekehrten

---

<sup>52</sup> Zur Rechtsnatur solcher Verträge Brinkert/Stolze/Heidrich ZD 2013, 154.

<sup>53</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 7, <http://www.kvlegal.de/wp-content/uploads/2016/01/LG-Berlin-Urteil-vom-17122015-20-O-172-15-Digitales-Erbe.pdf>; Brinkert/Stolze/Heidrich, ZD 2013, 154; Steiner/Holzer, NWB 2013, 3167; Klas/Möhrike-Sobolewski NJW 2015, 3474.

<sup>54</sup> Holzer in Groll (Fn. 24), B XVII, Rn. 18; Alexander K&R 2016, 306.

<sup>55</sup> Heinemann/Heinemann DuD 2013, 243; zur Praxis einiger Anbieter Holzer in Groll (Fn. 24), XVII Rn. 41 ff.; Bräutigam in DAV (Fn. 12), S. 25 ff.

<sup>56</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 11.

<sup>57</sup> Generell DAV (Fn. 12), 11; Redeker in DAV (Fn. 12), S. 59 ff.

<sup>58</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 10 f. mit Verweis auf Herzog NJW 2013, 3751; Pruns NWB 2014, 2185.

Verhältnis zu den an den Daten bestehenden legitimen Interessen: Diensteanbieter haben regelmäßig, abgesehen von der Zahlung eines Entgelts oder der Rückzahlung von Kleinkrediten, zumeist nur ein ökonomisches Interesse an der Auswertung und Nutzung der persönlichen Daten für Werbezwecke. Dieses Interesse verschwindet individualisiert mit dem Tod des Nutzers bzw. reduziert sich mit Zeitablauf im Hinblick auf statistische Auswertungen. Eine schützenswerte Vertrauensbeziehung zum Nutzenden besteht regelmäßig nicht.<sup>59</sup> Dem gegenüber haben die Erben ein vermögensrechtliches Interesse nicht nur an vertraglichen Online-Beziehungen, sondern auch an Kontakten sowie an Online-Inhalten.<sup>60</sup>

### 3.2 Besonderheiten bei Minderjährigen

War ein verstorbener Nutzer noch minderjährig und wird der Auskunftsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht, so hat dies Auswirkungen auf die Rechtslage. Erziehungsberechtigte sind *Sachwalter des Persönlichkeitsrechts ihrer Kinder*. Waren sie zu Lebzeiten zur Kenntnisnahme berechtigt, so kann sich dies durch deren Tod nicht geändert haben.

Das Vertrags- wie das Datenschutzrecht knüpfen hinsichtlich der Befugnis, Ansprüche und Rechte geltend zu machen, im Wesentlichen an die Einsichtsfähigkeit eines Kindes an (vgl. §§ 104 ff. BGB, siehe aber jetzt Art. 8 DSGVO).<sup>61</sup> Ab dem 14. Lebensjahr werden Kinder als grundrechtsmündig angesehen, so dass Eltern grds. keinen Zugriff mehr auf die Daten ihrer Kinder nehmen dürfen.<sup>62</sup> Können Minderjährige todesbedingt ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen, so gehen diese, sofern sie weiterhin Bestand haben, auf die Erziehungsberechtigten über. Diensteanbieter treten nicht in die Rechte der verstorbenen Minderjährigen ein. Liegen keine Hinweise darauf vor, dass höchstpersönliche Interessen des Kindes einer Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten widersprechen (s. o. 2.3), so können die Kindesinteressen einer Auskunft nicht entgegengehalten werden.<sup>63</sup>

### 3.3 Übergang der Vertragsbeziehungen

Verträge werden, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien wirksam vereinbart, durch den Tod eines Vertragspartners nicht aufgehoben oder beendet. Vielmehr treten die Erben im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB in die vertragliche Position des Erblassers ein.<sup>64</sup>

Ein Übergang durch Erbschaft ist gemäß dem Gedanken des § 399 1. Alt. BGB *ausgeschlossen*, wenn der Vertragsinhalt in einem solchen Maße auf die Person des Berechtigten oder des Verpflichteten zugeschnitten ist, dass bei einem Subjektwechsel die Leistung ihrem Wesen nach verändert würde.

---

<sup>59</sup> Martini JZ 2012, 1147.

<sup>60</sup> Leeb K&R 2014, 696.

<sup>61</sup> Simitis in Simitis (Fn. 7), § 4a Rn. 20 m. w. N.; zur Differenzierung vgl. Bräutigam, MMR 2012, 637 f.;

<sup>62</sup> Dix in Simitis (Fn. 7), § 34 Rn. 15 m. w. N.

<sup>63</sup> Ähnlich LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 10 m. w. N.

<sup>64</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 6; Martini JZ 2012, 1147; Leeb K&R 2015, 694 f.; Hoeren NJW 2005, 2115 f.; ausführlich Herzog in DAV (Fn. 12), 34 ff.

Dies ist bei sozialen Netzwerken grundsätzlich nicht der Fall.<sup>65</sup> Die Nutzungsverträge werden von Diensteanbietern zumeist ohne nähere Prüfung des Nutzers abgeschlossen. Dessen Identität wird nur in Ausnahmefällen kontrolliert. Die Diensteanbieter entwickeln in der Regel kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf die Identität des Nutzers.<sup>66</sup> War also der Erblasser Vertragspartner eines Diensteanbieters, so rücken die Erben in diese Position nach.

Um ihre vertraglichen Ansprüche geltend machen zu können, benötigen die Erben *Kenntnis von den Vertragsbeziehungen*.<sup>67</sup> Hat der Erblasser den Erben keine Aufzeichnungen über die bestehenden Verträge mit Telemedienanbietern hinterlassen, so besteht für die Erben ausschließlich über die Diensteanbieter die Möglichkeit, die Information für die Geltendmachung des Erbes zu erlangen. Der Erbe kann sich auf einen Auskunftsanspruch aus Vertrag i. V. m. § 1922 BGB stützen, der sich nicht nur auf das „Ob“, sondern auch das „Wie“, also auf Art und Umfang des Vertragsverhältnisses erstreckt.<sup>68</sup> Als Vertragspartner haben die Erben einen vertraglichen Anspruch auf Auskunft über den Vertrag generell und insbesondere über die Vertragsbestandteile, die ihnen nicht bekannt sind. Dem steht nicht entgegen, dass hinsichtlich der Verfügung über das Erbschaftsvermögens nach den §§ 2211, 2205 BGB eine Testamentsvollstreckung eingesetzt ist.<sup>69</sup>

#### 4 Abgeleitete Datenschutzansprüche der Verstorbenen

Erben können einen vom Erblasseranspruch abgeleiteten Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 7 TMG i. V. m. § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) haben. Die Anwendung des Datenschutzrechtes ist nicht nach den §§ 1 Abs. 1 S. 2, 27 Abs. 1 S. 2 BDSG (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO) ausgeschlossen. Diese Regelungen setzen voraus, dass eine Datenverarbeitung „ausschließlich für *persönliche oder familiäre Tätigkeiten*“ erfolgt. Damit soll das persönlich-familiäre Innenverhältnisse geschützt werden. Die Ausnahme von der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts gilt nicht im Verhältnis von Diensteanbietern zum Betroffenen oder sonstigen Dritten.<sup>70</sup>

Telemedienanbieter unterliegen als *Diensteanbieter* den Regelungen des Telemediengesetzes (§ 1 Abs. 1 TMG). Diensteanbieter haben gemäß § 13 Abs. 7 TMG dem Nutzer auf Verlangen nach Maßgabe von § 34 BDSG *Auskunft* über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen (Art. 15 DSGVO).

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BDSG (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) hat eine *verantwortliche Stelle* dem Betroffenen u. a. Auskunft zu erteilen über die zu dessen Person gespeicherten Daten und über den Zweck der Speicherung. Verantwortliche Stelle ist gemäß § 3 Abs. 7 BDSG (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) jede Person oder

---

<sup>65</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 8; Holzer in Groll (Fn. 24), Rn. 47.

<sup>66</sup> Brinkert/Stolze/Heidrich, ZD 2013, 155; Martini, JZ 2012, 1147.

<sup>67</sup> Dies wurde vom LAG Hessen U. v. 29.01.2013, 13 Sa 263/12, DuD 2013, 393 (Leitsätze RDV 2013, 263) übersehen.

<sup>68</sup> Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3476; Alexander K&R 2016, 306; LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 8; DAV (Fn. 12) S. 7.

<sup>69</sup> HDSB, 39. Tätigkeitsbericht, Kap. 6.1.2.

<sup>70</sup> Simitis in Simitis (Fn. 7), § 27 Rn. 47; unklar insofern Hoeren NJW 2005, 2115.

Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt und damit über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

Inhalt der datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung sind *sämtliche Daten*, die zu einer Person vorhandenen sind. Bei Telemedienangeboten werden Daten zumeist ausschließlich online und digital erhoben, gespeichert und verarbeitet. Vertragsrelevante Daten sind vom Diensteanbieter zumindest auch digital aufzubewahren. Die im TMG zu Online-Einwilligungen geltenden Regelungen dienen dem Zweck, die Kenntnis und den Erklärungswillen des Nutzers sicherzustellen. Sie sind, da dies auch Grundlage jedes Vertragsabschlusses ist, auf Online-Verträge entsprechend anzuwenden.<sup>71</sup>

Demgemäß muss der Diensteanbieter gemäß § 13 Abs. 2 TMG sicherstellen, dass 1. der Nutzer seine vertraglichen Erklärungen bewusst und eindeutig erteilt hat, 2. die Erklärungen protokolliert werden und 3. der Nutzer den Inhalt der Erklärungen jederzeit abrufen kann.

Ein Auskunftsanspruch besteht für den *Betroffenen*. Betroffener ist gemäß § 3 Abs. 1 BDSG (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) die bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, über die Einzelangaben zu persönlichen oder sachlichen Verhältnissen verarbeitet werden. Dies ist zunächst der Nutzer. Verstirbt der Nutzer, so verliert er seine Eigenschaft als natürliche Person.<sup>72</sup>

Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch der Erben aus den Betroffenenrechten des Nutzenden wäre, dass der Auskunftsanspruch nach dem Tod auf diese *übergegangen* ist. Fraglich ist, ob und inwieweit der Auskunftsanspruch des Nutzenden nach dem Tod auf die Erben übergeht.

Voraussetzung für einen übergegangenen Auskunftsanspruch ist, dass der Auskunftsanspruch mit dem Tod nicht untergegangen ist. Tatsächlich gilt das Datenschutzrecht – mit einigen, hier zumeist nicht einschlägigen Ausnahmen<sup>73</sup> – nur für natürliche Personen. Stirbt ein Nutzer, so verliert er seine Eigenschaft als natürliche Person mit der Folge, dass in Bezug auf seine Person das *Datenschutzrecht nicht mehr anwendbar* ist. Der Auskunftsanspruch ist ein höchstpersönlicher Anspruch der Betroffenen (§ 6 BDSG), der nicht übertragen oder abgetreten werden kann.<sup>74</sup>

Dieses Ergebnis wird teilweise als *unangemessen* angesehen. Das Interesse am Persönlichkeitsschutz werde dadurch geradezu pervertiert, dass mangels gesetzlicher Regelung dem Diensteanbieter die Daten als Verfügungsmasse zur Disposition gestellt würden. Als sachgerecht wird deshalb – zumindest für öffentlich verfügbare personenbezogene Daten wegen der vergleichbaren Interessenlage – eine Anleihe bei § 22 Abs. 3 KUG bzw. § 60 Abs. 1 UrhG angesehen, die den Angehörigen das

---

<sup>71</sup> Schmitz in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia Recht, EL 40, Dezember 2014, Kap. 16.2 Rn. 155 ff.

<sup>72</sup> Nachweise s. o. Fn. 7.

<sup>73</sup> Vgl. Weichert in Däubler u. a. (Fn. 7), § 3 Rn. 3.

<sup>74</sup> So Bergmann/Möhrle/Herb (Fn. 16), § 6 BDSG 01, Rn. 12; Gola/Schomerus (Fn. 16), § 6 Rn. 3; Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 6 Rn. 2; Schreiber in Plath, BDSG, 2013, § 6 Rn. 8.



Wahrnehmungsrecht für die Verbreitung von Bildnissen des Verstorbenen zuspricht. Diese Wahrnehmungsberechtigung könne zeitlich beschränkt werden.<sup>75</sup>

Diese Erwägungen greifen mangels bestehender Regelungen auf eine *übergesetzliche Interessenabwägung* zurück. Ein solcher Rückgriff ist aber nicht nötig, wenn auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Normen ein angemessener Interessenausgleich möglich ist. Dies ist der Fall (s. u. 5.1).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 4 Abs. 1 S. 2 *Berliner Datenschutzgesetz*, das aber lediglich für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen des Landes Berlin gilt, auch soweit sie online Daten verarbeiten. Danach ist das Datenschutzgesetz über Verstorbene entsprechend anwendbar, „es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können“.<sup>76</sup>

## 5 Eigene Datenschutzansprüche der Erben

*Erben sind natürliche Personen* und können einen eigenen Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) haben. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn beim Diensteanbieter die Daten der Erben erfasst und dort gespeichert sind, etwa dadurch, dass der Erblasser deren Namen zu Lebzeiten erfasst hat oder dass die Erben oder der Diensteanbieter im Account des Erblassers nach dessen Tod Korrekturen vorgenommen haben. Dies dürften aber in der Praxis Ausnahmefälle sein. Ein entsprechender Auskunftsanspruch erstreckt sich auch nicht auf alle vertrags- und vermögensrelevanten Informationen, sondern nur auf solche, die sich (explizit) auf die jeweilige Erben-Person beziehen. Erbschaftsrelevante Daten dürften so nur in seltenen Fällen erlangt werden können.

Anknüpfungspunkt des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sind nicht zivilrechtliche Beziehungen, sondern *Datenspeicherungen*. Speichert ein Diensteanbieter die Daten der Erben als neue Vertragspartner, so besteht insofern nach § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) ein Auskunftsanspruch wegen des direkten Personenbezugs. Erfolgt aber keine Zuordnung zwischen Vertrag bzw. Account und Erben, so kann dennoch ein eigener Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) für die Erben gegeben sein.

### 5.1 Übergang des Personenbezugs

Der Auskunftsanspruch in Bezug auf erbschaftsrelevante Informationen besteht, wenn die Daten des Erblassers nach dem Tod des Erblassers automatisch zu Daten der Erben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erblasser-Daten zugleich personenbezogene Daten der Erben sind. Dies ist nach § 3 Abs. 1 BDSG (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) der Fall, wenn es sich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), nämlich des jeweiligen Erben, handelt. Voraussetzung für die Annahme eines Personenbezugs ist nicht,

---

<sup>75</sup> Martini JZ 2012, 1153 mit einem Normierungsvorschlag im TMG; ebenso Schmidt-Wudy in Wolff/Brink (Fn. 13), § 6 Rn. 13; Hoffmann/Luch/Schulz/Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte (Fn. 29), S. 211; dagegen Dix in Simitis (Fn. 7), § 6 Rn. 9.

<sup>76</sup> Vgl. LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 16.

dass der Betroffene namentlich benannt ist. Es genügt, dass die Daten des Erblassers über die natürliche Person (auch) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Erben enthalten.

Dies mag bei *höchstpersönlichen Angaben* zum Erblasser, die keinerlei vermögensrechtliche Relevanz haben, nicht der Fall sein (s. o. 2.1-2.3). Digitale Daten können dem Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung zuzuordnen sein<sup>77</sup>, die dann auch vor einer Kenntnisnahme durch Angehörige wie Erben zu schützen sind. Das Interesse eines inzwischen Verstorbenen liegt in manchen Fällen darin, dass zu Lebzeiten geheim gehaltene Informationen nach dem Tode geheim bleiben. Die Verwaltung privater und höchstpersönlicher (nicht vermögensrechtlicher) Positionen, soweit sie nicht untergegangen sind<sup>78</sup>, stehen nach einer Meinung grds. den nächsten Angehörigen zu.<sup>79</sup>

Anderes gilt, wenn es sich um vererbte vermögensrechtlich relevante Angaben handelt. Dabei handelte es sich bis zum Tod um Angaben über den Dienstenutzer. Nach dessen Tod werden diese Angaben im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB automatisch auch zu Angaben der Erben, da diese sich auf deren sachliche Verhältnisse beziehen, nämlich ihre Rechtsansprüche als Erben. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn man der objektiven Theorie hinsichtlich der Bestimmbarkeit beim *Personenbezug* folgt.<sup>80</sup> Das Zusatzwissen, mit dem eine Zuordnung der Erblasserdaten zu den Erben erfolgen kann, liegt bei den Erben, in einem Testament und/oder bei anderen Personen vor, die vom Tod und der Erbfolge Kenntnis haben. Folgt man der Theorie vom relativen Personenbezug, so kommt es auf die Mittel und Möglichkeiten der verantwortlichen Stelle an, den Personenbezug herzustellen.<sup>81</sup> Erlangt also ein Diensteanbieter positiv Kenntnis von der Erbeneigenschaft, so werden zumindest im Hinblick auf die vermögensrelevanten Angaben die Daten des Erblassers zu personenbezogenen Daten der Erben und sind deshalb gemäß § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) an diese zu beauskunften.<sup>82</sup> Der beim Diensteanbieter gespeicherte Name des Erblassers wird also mit dem Erbfall sozusagen zum Pseudonym der oder des Erben.<sup>83</sup>

Als *Zwischenergebnis* kann also festgestellt werden, dass Nutzerdaten, die sich auf vermögensrechtliche Umstände beziehen, nach dem Tod des Nutzers zu Daten der Erben werden, so dass den Erben datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche zustehen.<sup>84</sup>

---

<sup>77</sup> Martini JZ 2012, 1152; BVerfG, U. v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 – Online-Durchsuchung, NJW 2008, 822 ff.

<sup>78</sup> Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3474 m. w. N. in Fn. 12.

<sup>79</sup> Brinkert/Stolze/Heidrich ZD 2013, 154 m. w. N. in Fn. 15; Bräutigam in DAV (Fn. 12), 17; differenzierend Herzog NJW 2013, 3751; Herzog in DAV (Fn. 12), S. 32.

<sup>80</sup> Weichert in Däubler u. a. (Fn. 7) § 3 Rdn. 15.

<sup>81</sup> Gola/Schomerus (Fn. 16), § 3 Rn. 10.

<sup>82</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 15; Solmecke/Köbrich/Schmitt, MMR 2015, 293.

<sup>83</sup> Dies übersehen Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3475 f.

<sup>84</sup> Ebenso Däubler in Däubler u. a. (Fn. 7), § 34 Rn. 7; Kamlah in Plath, BDSG, 2013, Rn. 3; BlnBDI, Jahresbericht 2014, S. 130; HDSB, 39. Tätigkeitsbericht, Kap. 6.1.2; Solmecke/Köbrich/Schmitt, MMR 2015, 293; im Ergebnis auch Heinemann/Heinemann DuD 2013, 244; Dix in Simitis, § 34 Rn. 14; LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 15; a. A. Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3476.

## 5.2 Auskunft über Pseudonym

Telemediendienste sind gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 TMG, soweit zumutbar, anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. Werden Dienste anonym genutzt, so besteht in der Praxis kaum eine Möglichkeit einer Auskunftserteilung zu den gespeicherten Nutzerdaten. Etwas anderes gilt, wenn ein Dienst unter Pseudonym genutzt wurde. Beim Einsatz von Pseudonymen werden der Name und andere Identifikatoren durch ein Kennzeichen ersetzt (Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Ziel der *Pseudonymisierung* ist es, die Bestimmung des Betroffenen zu verhindern bzw. zu erschweren (§ 3 Abs. 6a BDSG). Damit soll im Interesse der Datensparsamkeit bzw. der Datenminimierung (§ 3a S. 2 BDSG, Art. 5 lit. c DSGVO) ein erhöhter Schutz der Persönlichkeitsrechte erreicht werden.

Lassen pseudonymisierte Daten eine *Bestimmung des Betroffenen* zu, so sind die hierzu gespeicherten Daten personenbezogen i. S. v. § 3 Abs. 1 BDSG (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Auf sie findet der Auskunftsanspruch gemäß § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO, siehe aber Art. 11 DSGVO) Anwendung.<sup>85</sup> Dies wird im Hinblick auf Telemedienangebote in § 13 Abs. 7 S. 1 TMG bekräftigt.

Wollen Erben über unter Pseudonym gespeicherte Daten des Erblassers Auskunft erhalten, so benötigen sie die *Kenntnis des Pseudonyms*. Ist ein Diensteanbieter in der Lage, das Pseudonym dem Realnamen einer konkreten Person zuzuordnen und handelt es sich hierbei um einen Verstorbenen, so muss dieser unter den in 5.1 genannten Voraussetzungen den Erben das Pseudonym offenbaren. Voraussetzung ist, dass sich das Pseudonym auf den Verstorbenen bezieht.

Ist es dem Diensteanbieter mit seinen ihm verfügbaren Mitteln nicht zumutbar oder nicht möglich, eine Reidentifizierung vorzunehmen, so kann eine Auskunft nur erteilt werden, wenn der verantwortlichen Stelle das Pseudonym mitgeteilt wird (Art. 11 DSGVO). Auf einen Erbenachweis kommt es dabei i. d. R. nicht an. Einer Aufdeckung des Pseudonyms bedarf es nicht zwingend. Die Authentisierung kann in der Regel über das Pseudonym in Kombination mit einem Kennsatz, einem Passwort oder einer anderen Zusatzinformation erfolgen.<sup>86</sup> Erben kann die Zuordnung des Pseudonyms z. B. über eine Mitteilung im Testament bekannt sein. Ist ihnen diese Zuordnung nicht bekannt, so wird eine Auskunftserteilung aus objektiven Gründen i. d. R. scheitern.

## 5.3 Entgegenstehende Interessen

Das Grundrecht auf Datenschutz und damit auch der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch sind nicht schrankenlos gewährleistet. Eine Einschränkung des Anspruchs setzt aber voraus, dass diesem „entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen“.<sup>87</sup> Gemäß dem *verfassungsrechtlichen* „Anspruch auf Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ müssen die abwägungsrelevanten Belange des Betroffenen mit dem ihnen von Verfassungen wegen zukommenden Gewicht eingestellt werden.<sup>88</sup> Dies verbietet jede pauschale Beschränkung des Auskunftsrechts:

<sup>85</sup> Weichert in Däubler u. a (Fn. 7), § 3 Rn. 51.

<sup>86</sup> ULD, Datenschutz-Auskunftsportal, S. 20 f., 77; Dix in Simitis (Fn. 7), § 34 Rn. 45; Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 2; Däubler in Däubler u. a (Fn. 7), § 34 Rn. 8; AG Hamburg-Altona DuD 2005, 170.

<sup>87</sup> BVerfG NJW 2006, 117, Rn. 24.

<sup>88</sup> BVerfG NJW 2006, 117 f., Rn. 25 f., 29.

„Allgemein gehaltene Befürchtungen, die sich nicht auf konkrete oder substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte stützen können, genügen den grundrechtlichen Anforderungen nicht“.<sup>89</sup> Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit der „Umgang mit den jeweiligen Informationen und Daten überhaupt auf Grund konkretisierter Belange geheimhaltungsbedürftig ist und eine im Einzelfall erfolgende Abwägung solcher Belange mit den geschützten Interessen des Auskunftsbeghernden ergibt, dass diese Interessen zurückstehen müssen. Eine Kenntnisverweigerung ist grundsätzlich hinreichend zu begründen“.<sup>90</sup> Dabei darf nicht pauschal etwa wegen des Aufwands, der Aufgabenerfüllung oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit argumentiert werden; vielmehr muss die konkrete Auskunftsverweigerung triftig erläutert werden, so dass eine datenschutzaufsichtliche oder gerichtliche Prüfung möglich ist.<sup>91</sup> Ob und inwieweit Geheimhaltungsbelange einer Auskunft entgegenstehen, muss im Einzelfall auf der Basis der konkreten Umstände bewertet werden. Ein Ermessensspielraum bei der Abwägung über die Auskunftsverweigerung besteht nicht.<sup>92</sup>

Eine Auskunft nach § 34 BDSG kann gemäß § 34 Abs. 7 BDSG verweigert werden, „wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 nicht zu benachrichtigen ist“. Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BDSG ist eine Tatbestand für eine *Auskunftsverweigerung*, „wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen“.

In Art. 23 Abs. 1 DSGVO ist vorgesehen, dass Betroffenenrechte künftig durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten u. a. für folgende Zwecke beschränkt werden können, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet: „Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ (lit. i) sowie „Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche“ (lit. j).

Ein Hinderungsgrund für eine Auskunft kann sein, wenn die Daten gemäß § 203 Abs. 1 StGB in Bezug auf den Verstorbenen einer *beruflichen Schweigepflicht* unterliegen, was auch bei Online-Daten der Fall sein kann. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob die Offenbarung im mutmaßlichen oder gar erklärten Interesse des Verstorbenen liegt.<sup>93</sup>

*Drittinteressen* können betroffen sein, wenn sich unter den Daten des Verstorbenen Daten von Dritten befinden. Besteht eine Vermischung von Daten, so muss bei einer pauschalierenden Betrachtung den Vermögensinteressen der Erben vor vagen anderen Interessen der Vorrang gegeben werden. Nur im begründeten Einzelfall ist eine andere Handhabung geboten.<sup>94</sup> Dem Auskunftsinteresse der Erben stehen daher regelmäßig keine nennenswerten *Drittinteressen* entgegen.

---

<sup>89</sup> BVerfG, B. v. 09.01.2006, 2 BvR 443/02 – Einsicht in Krankenunterlagen, NJW 2006, 1121 Rn. 52.

<sup>90</sup> BVerfG NVwZ 2001, 185 f.

<sup>91</sup> Weichert NVwZ 2007, 1006, mit Verweis auf BVerfG NVwZ 2001, 185 f.

<sup>92</sup> Weichert NVwZ 2007, 1007.

<sup>93</sup> Nachweise s. o. 2.3 und Fn. 49

<sup>94</sup> Vgl. LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 14 f.

Auch *Interessen der verantwortlichen Stelle* stehen einer Erbenauskunft i. d. R. nicht entgegen. Ein spezifisches Vertrauensverhältnis zum Nutzer besteht regelmäßig nicht (s. o. 3.1).<sup>95</sup> Auch kann der Diensteanbieter regelmäßig keine eigenen Sicherheitsinteressen entgegenhalten, da von Erben und Bevollmächtigten potenziell kein größeres Sicherheitsrisiko ausgeht als vom verstorbenen Nutzer.<sup>96</sup> Es besteht kein rechtliches oder berechtigtes Interesse eines Diensteanbieters, dass Erben bestehende Ansprüche nicht geltend machen können. Auch der Auskunftsaufwand ist kein Grund zur Auskunftsverweigerung. Auskünfte sind gemäß § 34 Abs. 8 BDSG (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) grds. unentgeltlich.<sup>97</sup>

## 6 Verfahrensfragen

Voraussetzung für die Auskunftserteilung nach § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) – wie auch aus Vertrag – ist, dass der Diensteanbieter die Zuordnung des Nutzerkontos zu den Erben vornehmen kann. Dies ist nicht der Fall, solange der Diensteanbieter keine *Kenntnis von der Erbeneigenschaft* der Erben hat. Der Betroffene soll gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BDSG die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Diese Sollensregelung wird zur Pflicht für den Auskunftssuchenden, wenn die verantwortliche Stelle keine Kenntnis von Umständen hat, welche die Auskunftspflicht begründen. Wird dem Diensteanbieter nachvollziehbar und glaubhaft mitgeteilt, dass konkrete Personen Erben sind, so begründet dies grds. eine Auskunftspflicht des Diensteanbieters nach § 34 Abs. 1 BDSG (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) gegenüber den Erben aus eigenem Recht über die vermögensrelevanten Daten des Erblassers.

Nach § 34 Abs. 1 S. 2 BDSG soll der Auskunftssuchende auch eine weitere *Präzisierung der personenbezogenen Datenarten* vornehmen, über die Auskunft erteilt werden soll. Da es sich hier nur um eine Soll-Vorschrift handelt, kann diese nicht erzwungen werden.<sup>98</sup> Die Regelung zielt darauf ab, der verantwortlichen Stelle die Auskunftserteilung zu erleichtern. So wird angenommen, dass eine Auskunft nicht rechtswidrig verzögert wird, wenn ein pauschales und nicht näher erläutertes Auskunftersuchen zunächst zu einer Nachfrage führt, in welchem Kontext die Datenspeicherungen vermutet werden.<sup>99</sup> Wird eine solche Nachfrage aber nicht beantwortet oder kann sie nicht beantwortet werden, so befreit dies nicht von der Auskunftspflicht.<sup>100</sup> Den Anforderungen von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt es und muss es genügen, wenn der auskunftspflichtigen Stelle das Anliegen (datenschutzrechtliche Auskunft) und die Identifizierung des Betroffenen benannt werden. Anderenfalls würde dem Auskunftssuchenden zur Verwirklichung seiner Rechte etwas abverlangt, wozu er objektiv möglicherweise überhaupt nicht in der Lage ist. Für die Forderung des LAG Hessen,

---

<sup>95</sup> Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3477.

<sup>96</sup> LG Berlin, U. v. 17.12.2015 (Fn. 7), S. 9 f.

<sup>97</sup> Dazu Solmecke/Köbrich/Schmitt MMR 2015, 294 f.

<sup>98</sup> Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 34; Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 17; Schmidt-Wudy in Wolff/Brink (Fn. 13), § 34 BDSG, Rn. 38 f.; in der DSGVO gibt es keine entsprechende Norm, wohl aber obliegt dem Betroffenen gemäß Art. 11 Abs. 2 DSGVO eine faktische Kooperationspflicht.

<sup>99</sup> So Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 5; Schmidt-Wudy in Wolff/Brink (Fn. 13), § 34 BDSG, Rn. 39.1; wohl auch Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 19.

<sup>100</sup> Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 5; a. A. Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 18.

bestimmtere Angaben zum Gegenstand und zum Grund des Auskunftsanspruchs zu machen<sup>101</sup>, gibt es keine rechtliche und oft auch keine faktische Grundlage. Die um Auskunft ersuchte Stelle kann insbesondere in Kenntnis der eigenen Datenverarbeitung alleine und hinreichend präzise erkennen, was von ihr verlangt wird, und sich hierauf einlassen.

Die Verwendung von Formularen und anderen *vorgefertigten Texten* rechtfertigt eine Auskunftsverweigerung nicht. Es trifft nicht zu, dass derartige Formulare nur für pauschale Auskunftersuchen verwendet werden.<sup>102</sup> Den mit einem Auskunftersuchen verbundenen Aufwand nimmt jemand in der Praxis zumeist nur in Kauf, wenn er zwecks Verwirklichung seiner informationellen Selbstbestimmung ein konkretes Informationsinteresse verfolgt. Es gibt keine Belege dafür, dass Auskunftersuchen völlig „ins Blaue hinein“ eine nennenswerte Rolle spielen. Formulare verfolgen i. d. R. nicht das Ziel eines Rechtsmissbrauchs (dazu s. u. 8.1). Vielmehr soll es Betroffenen erleichtert werden, allen förmlichen Anforderungen an ein Auskunftersuchen, von der korrekten Adressierung bis hin zur Benennung des Rechtsgrunds, zu genügen.

Den Diensteanbietern obliegt die Überprüfung, ob Daten höchstpersönlichen Charakter haben und ihnen keine Vermögensrelevanz zukommt. Hierbei kann ihnen im Regelfall nur eine pauschale Bewertung zugemutet werden. Eine Pflicht zur Auskunftsverweigerung besteht nur, wenn der Diensteanbieter erkennen kann, dass schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder Dritter der Auskunft entgegenstehen oder wenn offensichtlich ist, dass diesen Daten in keiner Weise eine Vermögensrelevanz zukommt.

Schlüssel für die jeweiligen Anwendungen sind i. d. R. die Login-Daten zu den jeweiligen Accounts (Name, Kennwort, Passwort). Für die Datenherausgabe genügt es im Hinblick auf die Inhaltsdaten zumeist, dass der Diensteanbieter diese Angaben herausgibt und dadurch den Erben den Zugang zum Account des Verstorbenen eröffnet.

## 7 Sonstige mögliche Ansprüche

Außerhalb vertraglicher und datenschutzrechtlicher Ansprüche können Auskunftsansprüche auch auf eine *entsprechende Anwendung von § 1004 BGB* begründet werden.<sup>103</sup> Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das der Fall ist, soll hier nicht näher untersucht werden.

Es gibt in unserer Rechtsordnung darüber hinausgehend *weitere Auskunftsrechte*, die für die Kenntniserlangung vermögensrelevanter Daten durch Erben in Betracht kommen.<sup>104</sup> Diese sollen hier aber nicht näher untersucht werden.

Erben und Angehörige verfolgen beim Umgang mit einem Todesfall oft nicht nur vermögensrechtliche, sondern möglicherweise auch *ausschließlich persönliche Interessen*. So wollen sie z. B. verhindern, dass

---

<sup>101</sup> LAG Hessen, DuD 2013, 392, 394.

<sup>102</sup> So Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 20.

<sup>103</sup> Siehe hierzu Däubler in Däubler u. a (Fn. 7), § 34 Rn. 57 unter Verweis auf BGH U. v. 22.03.1984, VI ZR 195/82, NJW 1984, 1886.

<sup>104</sup> Siehe hierzu den Überblick bei ULD, Datenschutz-Auskunftsportal, 2013, S. 15.

über ein gemeinsam geführtes Online-Konto weiterhin Nachrichten an den Verstorbenen gerichtet werden. Partner wollen u. U. verhindern, dass Geburtstagsglückwünsche an den inzwischen Verstorbenen versendet werden. Mit derartigen Wünschen sollen das Gedenken an den Toten geschützt werden und Rücksicht auf die Gefühle der Hinterbliebenen gewahrt werden. Um derartige Ansprüche durchsetzen zu können, benötigen die Hinterbliebenen evtl. Auskünfte, die aus Vertrag oder nach § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) nicht zu erlangen sind. In diesen Fällen müssen die Hinterbliebenen möglicherweise eigene Rechte oder Rechtsbeeinträchtigungen zur Durchsetzung ihres Auskunftsanspruchs geltend machen.

## 8 Anspruch auf Negativauskunft

### 8.1 Datenschutzrecht

§ 34 Abs. 1 BDSG (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) begründet einen Anspruch auf Auskunft über Inhalt, Herkunft, Empfänger und Zweck einer personenbezogenen Datenspeicherung. Nach bisherigem Recht nicht eindeutig ist, ob dieses Recht auch einen Auskunftsanspruch begründet auf die Information, dass keine personenbezogene Datenspeicherung erfolgt. Ein solches *Recht auf Negativauskunft* wird aber heute weitgehend anerkannt.<sup>105</sup> Der Auskunftsanspruch ist verfassungsrechtlich begründet (s. o. 1.2). Mit ihm, der „Magna Charta“ des Datenschutzes<sup>106</sup>, wird die Grundvoraussetzung für informationelle Selbstbestimmung geschaffen, die nicht nur die Kenntnis voraussetzt, wer welche Daten wie zu welchem Zweck verarbeitet, sondern auch, ob überhaupt eine Datenspeicherung erfolgt.

Angesichts der Vielfalt personenbezogener Datenerhebungen, an denen die Betroffenen überhaupt nicht beteiligt sind oder von denen diese nicht bewusst Kenntnis haben, kann sich für den Betroffenen eine *Verunsicherung* ergeben. Diese führt möglicherweise dazu, dass ein Betroffener ihm zustehende Rechte nicht in Anspruch nimmt.<sup>107</sup> Dies gilt auch und gerade für Erben, die oft keine Kenntnis davon haben, welche in Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten Rechte ihnen aus § 1922 BGB zustehen. Der Auskunftsanspruch soll diese Ungewissheit beseitigen, was nicht erreicht würde, wenn im Fall des Nichtvorhandenseins von Daten eine Auskunft verweigert würde. Aus dem Umstand, dass eine Auskunft verweigert wird, kann ein Betroffener im Umkehrschluss nicht sicher ableiten, dass keine Daten gespeichert sind, da es möglich ist, dass eine Auskunft trotz Speicherung rechtswidrig verweigert wird. Funktion des Auskunftsanspruchs ist nicht die formelle Umsetzung eines Gesetzes, sondern die Verwirklichung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 1 Abs. 1 BDSG). Sind keine Daten gespeichert, obwohl dies vom Betroffenen vermutet wird, so kann diese Funktion nur über eine Negativauskunft realisiert werden.

---

<sup>105</sup> Dix in Simitis (Fn. 7), § 34 Rn. 18; Mallmann in Simitis (Fn. 7), § 19 Rn. 23; Däubler in Däubler u. a (Fn. 7), § 34 Rn. 17; LAG Hessen DuD 2012, 394; Gola/Schomerus (Fn. 16), § 19 Rn. 4 in Bezug auf öffentliche Stellen, a. A. in Bezug auf private Stellen Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 5B, der Kommentar gibt aber die Empfehlung, zur Verhinderung von Konflikten Negativauskunft zu erteilen.

<sup>106</sup> Dix in Simitis (Fn. 7), § 34 Rn. 2; Weichert NVwZ 2007, 1006 m. w. N. in Fn. 22.

<sup>107</sup> BVerfG NJW 1984, 422 – Volkszählung; BVerfG NJW 2008, 2100 – Bundeszentralamt für Steuern; dies wird vom AG Wolfratshausen U. v. 24.05.2005, 1 C 4/05, ignoriert, das meint, der Schutzbereich des § 34 BDSG werde „objektiv nicht mehr eingrenzbar“ ausgeweitet.

Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, dass der Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) nur dem „Betroffenen“ zusteht und dieser gemäß § 3 Abs. 1 BDSG (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) nur eine natürliche Person sein kann, über die Daten vorhanden sind. Eine Information über den Betroffenen ist auch, dass über diesen keine Angaben gespeichert sind.<sup>108</sup>

Gegen die Pflicht zur Negativauskunft kann nicht der Einwand geltend gemacht werden, dies sei ein *Geschäftsgeheimnis*.<sup>109</sup> Nur positive Auskünfte können sich auf Geschäftsgeheimnisse beziehen. Überwiegt das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit, so muss eine Auskunft erfolgen. Bei einer Negativauskunft ist nicht erkennbar, worin das überwiegende Geheimhaltungsinteresse der ersuchten Stelle liegen könnte. Die Information, dass über eine Person keine Daten vorhanden sind, mag für eine Stelle, etwa einen Adresshändler oder eine Auskunftsteilnehmer, misslich sein. Das Wissen über dieses Nichtwissen kann aber nicht zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil führen.

Die nationalen Auskunftsregelungen setzen zwingendes *Europarecht* um, das sowohl für den öffentlichen wie für den nicht-öffentlichen Bereich gilt. Art. 12 lit. a 1. Sp. EG-DSRI regelt das Auskunftsrecht. Demgemäß muss eine Person frei und ungehindert die Bestätigung erhalten, „dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt oder nicht gibt“. Eine europarechtskonforme Auslegung der nationalen Regelung führt zu einem Anspruch auf Negativauskunft.<sup>110</sup> Dieser Regelungsinhalt findet sich nun auch in Art. 15 Abs. 1 S. 1 DSGVO; dort heißt es: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.“ In Erwägungsgrund 60 wird dies bekräftigt: „Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird.“

Eine *Darlegung*, dass personenbezogene Daten gespeichert sein können, wird vom Datenschutzrecht nicht vorgesehen und kann nicht gefordert werden. Das Auskunftsrecht würde unzulässig eingeschränkt, wenn dem Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast auferlegt würde, dass er Betroffener ist.<sup>111</sup> Damit würde vom Betroffenen oft etwas Unmögliches gefordert. Es gehört zur Natur digitaler Datenverarbeitung, dass diese sich oft völlig hinter dem Rücken der Betroffenen abspielt.<sup>112</sup>

Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn vom Auskunftsrecht offensichtlich *rechtsmissbräuchlich Gebrauch* gemacht wird. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn offensichtlich ist, dass die in Anspruch genommene Stelle keine Daten über den Anspruchsteller gespeichert haben kann.<sup>113</sup> Rechtsmissbrauch wird bei querulatorischem oder schikanösem Verhalten angenommen.<sup>114</sup>

---

<sup>108</sup> Weichert, NVwZ 2007, 1004; a. A. LG München U. v. 20.09.2005, 2 S 3548/05, RDV 2006, 22; Vorinstanz AG Wolfratshausen, U. v. 24.05.2005, 1 C 4/05.

<sup>109</sup> So aber Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 5b.

<sup>110</sup> Weichert NVwZ 2007, 1005; Schmidt-Wudy in Wolff/Brink (Fn. 13), § 34 BDSG, Rn. 14; Brühann in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, EL, 13, Mai 1999, A 30, Art. 12 Rn. 7.

<sup>111</sup> Fischer RDV 2012, 231.

<sup>112</sup> BVerfG, NJW 1984, 422.

<sup>113</sup> Fischer, RDV 2012, 231.

<sup>114</sup> Däubler in Däubler u. a. (Fn. 7), § 34 Rn. 19; Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 34 Rn. 21.



War jemand Kunde eines Unternehmens und kann jemand keine weiteren Anhaltspunkte für eine Datenspeicherung vorlegen, so ist ein Auskunftersuchen in jedem Fall nicht rechtsmissbräuchlich.<sup>115</sup> Ein Missbrauch kann angenommen werden, wenn kein ersichtlicher Anlass für die Auskunftsanfrage erkennbar ist. Nur so kann die missverständliche Formulierung in der Rechtsprechung verstanden werden, dass Anfragen „ins Blaue hinein“ unzulässig wären.<sup>116</sup>

Die Forderung von Unternehmen, für eine Auskunft *Belege für die Möglichkeit einer Vertragsbeziehung* zu verlangen, hat keine datenschutzrechtliche Grundlage. Selbst die Vorlage von älteren Schriftstücken würde keinen Hinweis darauf geben, dass aktuell ein Account oder ein Vertrag vorhanden ist. Es bedarf für einen Auskunftsanspruch nicht des Nachweises einer bestimmten Wahrscheinlichkeit. Ein Anspruch besteht möglicherweise dann nicht, wenn eine Datenspeicherung offensichtlich ausgeschlossen ist. Einer Auswahl von Marktführern, z. B. durch professionelle Auskunftsdienstleister für Erben (s. u. 9), steht also nichts entgegen. Angesichts der damit verbundenen bestehenden Möglichkeit, eine positive Rückmeldung zu erhalten und dadurch Rechtsverhältnisse des Verstorbenen aufzufindig zu machen, ist ein solches Vorgehen nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern auch rechtlich zulässig. § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) setzt keinen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit einer Datenspeicherung voraus.

Einmalige Anfragen zur *Feststellung von Accounts und Verträgen von Internet-Nutzern* zur Geltendmachung von Erbansprüchen aus Anlass des Todes einer Person sind nicht rechtsmissbräuchlich. So haben z. B. 27 Mio. Deutsche ein Facebook-, 17 Mio. ein Paypal- und 9 Mio. ein Google+-Konto. Millionen von Menschen haben Accounts bei allgegenwärtigen Internet-Dienstleistern wie z. B. Amazon, Apple, Google oder Microsoft. Hinweise auf solche Konten sind oft nur elektronisch zu finden und für Erben, denen keine Zugangsdaten bekannt sind, nicht zugänglich. Eine aktuelle Information hierüber kann ausschließlich und muss aus Gesetzes- und Verfassungsgründen jeweils der Diensteanbieter erteilen.

## 8.2 Anspruch aus Vertrag

Die obigen Erwägungen zum datenschutzrechtlichen Anspruch auf Negativauskunft lassen sich sinngemäß auf die *vertraglichen Ansprüche* des Erben (s. o. 3) übertragen. Während aber der aus der Verfassung abgeleitete Datenschutz-Auskunftsanspruch eine ausdrückliche rechtliche Grundlage hat, gilt dies für einen vertragsrechtlichen Anspruch auf Negativauskunft nicht: Besteht kein Vertrag zwischen dem Erblasser und einem Diensteanbieter und besteht auch kein sonstiges Rechtsverhältnis, so können sich hierauf Erben auch nicht berufen. Es ist vielmehr so, dass ein Zweck des Anspruchs aus § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) darin besteht, auch Informationen über vertragliche Verhältnisse zu erhalten.<sup>117</sup>

Ein Anspruch aus § 242 BGB kommt in Betracht. Danach ist ein Schuldner verpflichtet, eine Leistung so zu bewirken, wie *Treu und Glauben* mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Daraus kann abgeleitet werden, dass Stellen verpflichtet sind, andere über für diese rechtlich relevante Umstände

---

<sup>115</sup> A. A. im Ergebnis LG München II RDV 2006, 22.

<sup>116</sup> Solmecke/Köbrich/Schmitt MMR 2015, 293, vgl. Gola/Schomerus (Fn. 16), § 34 Rn. 5A, LAG Hessen DuD 2013, 394, f.; Stollhoff in Auernhammer, BDSG, 2014, § 34 Rn. 25.

<sup>117</sup> Klas/Möhrke-Sobolewski NJW 2015, 3476.

zu informieren. Eine solche Informationspflicht kann nach allgemeinen Erwägungen besonders bestehen, wenn zwischen Auskunftssuchendem und Auskunftsfähigem ein informationelles Ungleichgewicht besteht, so wie dies zwischen marktrelevanten Online-Unternehmen und Erben oft der Fall sein mag. Voraussetzung eines solchen Auskunftsanspruchs kann aber nur sein, dass schon Indizien für eine Rechtsbeziehung zum Verstorbenen bestehen, aus denen sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für diese Rechtsbeziehung ergibt. Ein möglicher schuldrechtlicher Anspruch auf Negativauskunft geht in jedem Fall nicht weiter als der bestehende datenschutzrechtliche Anspruch.

## 9 Beauftragung zur Auskunftserteilung

Der datenschutzrechtliche Anspruch ist zwar höchstpersönlicher Natur<sup>118</sup>, muss aber nicht von den Betroffenen höchstpersönlich wahrgenommen werden. Er kann, ebenso wie beim vertragsrechtlich begründeten Auskunftsanspruch, fremde Hilfe in Anspruch nehmen und hierfür z. B. einen Dritten bevollmächtigen. Eine Vollmachterteilung zur Einholung der Auskunft kann z. B. an Anwälte, den Ehepartner oder an ein kommerziell tätiges Unternehmen erfolgen.<sup>119</sup> Es muss sichergestellt werden, dass die Vollmacht zur Auskunftsbeschaffung zweifelsfrei erfolgt und damit wirksam ist. Um zu verhindern, dass wegen unwirksamer Bevollmächtigung eine unzulässige Datenübermittlung erfolgt, kann mit befreiender Wirkung die Auskunft nicht nur gegenüber dem Bevollmächtigten, sondern auch gegenüber dem Vollmachtgeber erteilt werden.<sup>120</sup>

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des *Verhältnisses zwischen betroffenen Erben und Bevollmächtigtem* gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Der Bevollmächtigte kann als eigenständige verantwortliche Stelle tätig werden, wie auch als Auftragsdatenverarbeiter entsprechend § 11 BDSG (Art. 28 DSGVO).<sup>121</sup> Die rechtliche Bewertung richtet sich nach der Form der Bevollmächtigung und dem zwischen den betroffenen Erben und dem Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag. Auch wenn die bevollmächtigte Stelle als verantwortliche Stelle i. S. v. § 3 Abs. 7 BDSG (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) handelt, gilt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der auf dem Zweckbindungsprinzip (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) basierende Grundsatz der Mandantentrennung. Dies bedeutet, dass über die Auskunftserteilung erlangte Daten nur zu dem konkreten Zweck der Auskunftserteilung und nicht für andere eigene Zwecke verwendet dürfen; eine Vermischung mit Auskunftsdaten anderer Betroffener ist wegen des höchstpersönlichen Charakters der Auskunftserteilung unzulässig.<sup>122</sup>

---

<sup>118</sup> Däubler in Däubler u. a. (Fn. 7), § 6 Rn. 10; Gola/Schomerus (Fn. 16), § 6 Rn. 3, Schreiber in Plath (Fn. 34), § 6 Rn. 8; s. o. Fn. 74.

<sup>119</sup> Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 4; Dix in Simitis (Fn. 7), § 6 Rn. 9; ULD, Datenschutz-Auskunftsportal, 2013, S. 27 m. w. N; zur digitalen Erbenermittlung Jannasch (Fn. 51).

<sup>120</sup> Kamlah in Plath (Fn. 34), § 34 Rn. 4.

<sup>121</sup> Eine direkte Anwendung scheidet aus, weil der Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinn nicht verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 bzgl. seiner eigenen Daten ist.

<sup>122</sup> Vgl. DSB-K,

Technische und organisatorische Anforderungen an die Trennung von automatisierten Verfahren bei der Benutzung einer gemeinsamen IT-Infrastruktur, Orientierungshilfe, Version 1.0 v. 11.10.2012, [https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh\\_mandantenfaehigkeit.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_mandantenfaehigkeit.pdf).

Durch die Beauftragung von Dienstleistern zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen können sich datenschutzrechtliche Risiken ergeben. *Unseriöse Dienstleister* standen schon im Verdacht, über ihren Auskunftsservice für sich selbst verifizierte Daten zu erheben, die dann z. B. für Zwecke der Übermittlung weiterverwendet werden.<sup>123</sup> Ein entsprechender Verdacht genügt aber nicht zur Auskunftsverweigerung. Wird eine wirksame Bevollmächtigung vorgelegt, so muss die Auskunft erteilt werden. Im Zweifel kann bzw. muss die speichernde Stelle durch Nachfrage beim Betroffenen die wirksame Bevollmächtigung feststellen.

Zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen kann *professionelle Unterstützung* sinnvoll sein. Die Bevollmächtigung eines spezialisierten Dienstleiters, der, anders als die meisten Betroffenen, über rechtliche, branchenspezifisch-fachliche und technische Kenntnisse verfügt, erleichtert die Wahrnehmung des Auskunftsrechts. Teilweise wird in Frage gestellt, worin der Mehrwert besteht, auch den Empfang der Auskunft an einen Dritten zu delegieren, zumal die Richtigkeit der Auskunft am besten vom Betroffenen selbst überprüft werden kann.<sup>124</sup> Eine Prüfung der Richtigkeit einer Auskunft kann vom Betroffenen vorgenommen werden, wenn er eine gewisse Vorstellung von der möglichen Speicherung hat. Bei *betroffenen Erben* ist dies zumeist nicht gegeben. Diese können nicht wissen, welche vermögensrelevanten Aktivitäten ein Erblasser zu Lebzeiten entfaltetete. Dies gilt erst recht für Online-Aktivitäten. Hier kann oft nur ein professioneller Dienstleister mit Kenntnissen über die Rechtslage wie auch über die Datenverarbeitungspraxis von Online-Diensteanbietern beurteilen, ob und wieweit eine Auskunftserteilung plausibel und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit korrekt ist.

Ob ein *Dienstleister* „seriös“ ist und über Auskunftersuchen erlangte Daten von ihm ausschließlich im Rahmen der Bevollmächtigung verwendet werden, ist eine Frage des Einzelfalls. Einem Unternehmen kann ohne hinreichende Tatsachenfeststellungen keine mangelnde Seriosität und unerlaubte Datennutzung unterstellt werden.

## 10 Ergebnis

Im Hinblick auf vermögensrechtliche Positionen können Erben ihre Auskunftsrechte gegenüber Internet-Dienstleistern geltend zu machen. Derartige Auskunftsansprüche bestehen als nach § 1922 BGB übergegangene vertragliche Ansprüche wie auch aus § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) aus eigenem Recht. § 34 BDSG (Art. 15 DSGVO) begründet auch einen Anspruch auf Mitteilung, dass keine Daten gespeichert sind. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur im Fall des Rechtsmissbrauchs möglich. Es bedarf keiner besonderen Begründung oder des Nachweises einer gewissen Wahrscheinlichkeit einer Datenspeicherung.

---

<sup>123</sup> ULD, Datenschutz-Auskunftsportal, 2013, S. 27.

<sup>124</sup> ULD, Datenschutz-Auskunftsportal, 2013, S. 28.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B.	Beschluss
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BInBDI	Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSB-K	Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
EG-DSRI	Europäische Datenschutzrichtlinie
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRCh	Europäische Grundrechtecharta
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
HDSB	Hessischer Datenschutzbeauftragter
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	Im Sinne von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	In Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel

---

K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
lit.	Buchstabe
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
U.	Urteil
u. a.	unter anderem/und andere
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
UrhG	Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

## Literatur

- Alexander, Christian, Digitaler Nachlass als Rechtsproblem? K&R 2016, 301 ff.
- Auernhammer, Herbert (Begr.)/Eßer, Martin/Kramer, Philipp/von Lewinski, Kai (Hrsg.), BDSG, 4. Aufl. 2014.
- Bergmann, Lutz/Möhrle, Roland/Herb, Armin, Datenschutzrecht, Loseblatt, Stand Juli 2015.
- Bizer, Johann, Postmortaler Persönlichkeitsschutz ? Rechtsgrund und Länge der Schutzfristen für personenbezogene Daten Verstorbener nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, NVwZ 1993, 653 ff.
- Brinkert, Maike/Stolze, Michael/Heidrich, Joerg, Der Tod und das soziale Netzwerk, ZD 2013, 153-157.
- Brisch, Klaus/Müller-ter Jung, Marco, Digitaler Nachlass – Das Schicksal von E-Mail und De-Mail-Accounts, sowie Mediencenter-Inhalten, CR 2013, 446 ff.
- Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 34/2013 zum Digitalen Nachlass, Juni 2013, <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf>.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Begr.)/Klug, Christoph/Körffer, Barbara (Bearbeiter), BDSG, 12. Auflage 2015.
- Groll, Klaus Michael (Begr.)/Steiner, Anton (Hrsg.), Praxis-Handbuch, Erbrechtsberatung, 4. Aufl. 2015.
- Heinemann, Manuel J./Heinemann, Daniela, Postmortaler Datenschutz, DuD 2013, 242-245.
- Herzog, Stephanie, Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverständenes Problem, NJW 2015, 3745-3751.
- Hoeren, Thomas, Der Tod und das Internet – Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tod des Inhabers, NJW 2005, 2113-2117.
- Hoffmann, Christian/Luch, Anika D./Schulz, Sönke E./Borchers, Kim Corinna, Die digitale Dimension der Grundrechte, 2015
- Klas, Benedikt/Möhrke-Sobolewski, Christine, Digitaler Nachlass – Erbenschutz trotz Datenschutz, NJW 2015, 3473-3478
- Leeb, Christina-Maria, Bekannt verstorben – Rechtsfrage des Umgangs mit Social Media Daten Verstorbener, K&R 2014, 693-699.
- Martini, Mario, Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, JZ 2012, 1145-1155.
- Plath, Kai-Uwe (Hrsg.), BDSG, 2013.
- Pruns, Matthias, Keine Angst vor dem digitalen Nachlass? Erbrechtliche Grundlagen – Alte Probleme in einem neuen Gewand? NWB 2013, 3161 ff.
- Schaffland, Hans-Jürgen/Wiltfang, Noeme, Bundesdatenschutzgesetz - BDSG, Loseblatt.
- Seifert, Fedor, Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und Schadensersatz – Zugleich ein Streifzug durch die Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, NJW 1999, 1889-1897.
- Simitis, Spiros (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., 2014.
- Solmecke, Christian/Köbrich, Thomas/Schmitt, Robin, Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? MMR 2015, 291 ff.
- Spilker, Bettina, Postmortaler Datenschutz, DÖV 2015, 54-60.
- Steiner, Anton/Holzer, Markus, Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass, ZEW 2015, 262 ff. NWB 2013,

- 
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Datenschutzauskunftsportal – Datenschutzrechtliche Aspekte, bis 2013 (ohne Datumsangabe), <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/projekte/auskunftsportal/DatenschutzAuskunftsportal.pdf>.
  - Weichert, Thilo, Der Datenschutzanspruch auf Negativauskunft, NVwZ 2007, 1004-1007.
  - Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan, Datenschutzrecht, 2013.